

Opferrente

Die jüngst eingebrachten Gesetzentwürfe und Anträge der Bundestagsfraktionen (Drucksachen 16/4842, 16/4846, 16/4409, 16/4404) sehen die Einführung einer wiederkehrenden monatlichen Entschädigungszahlung für die Opfer von SED-Unrecht vor. Diese soll die bestehenden Entschädigungsregelungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) ergänzen. Die vorgeschlagene Rentenhöhe der so genannten Opferrente variiert zwischen 250, 500 und 511 Euro. Derzeit sind 600 DM (306,78 Euro) Kapitalentschädigung für jeden angefangenen Kalendermonat in Gefangenschaft vorgesehen. In der Anhörung des federführenden Rechtsausschusses am 7. Mai 2007 kristallisierten sich, neben der Höhe der Rente und dem Auslaufen der Antragsfrist, die Anspruchsvoraussetzungen (z.B. das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage des Antragsstellers) als besonders problematisch heraus. Kritisiert wurde, dass die geplante Rente den Gesetzentwürfen zufolge mehr eine „Almosenzahlung“ sei, als eine Anerkennung des „demokratisch motivierten Widerstandes gegen die kommunistische Herrschaft“. Die Rehabilitierungsleistungen seien stärker mit der dem Begriff Rehabilitation innewohnenden Symbolik zu verknüpfen, die eine Wiederherstellung des sozialen Ansehens, eine individuelle Würdigung und Wertschätzung nach außen hin gebiete. Von den Opferverbänden wird außerdem kritisiert, dass viele Opfergruppen (Zersetzungsopfer, Zwangsausgesiedelte und verfolgte Schüler) vom Gesetz unberücksichtigt blieben. Die Aufstockung der Mittel für die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge wird hingegen begrüßt.

Für die Bundesrepublik kann sich aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1) eine Pflicht zur Wiedergutmachung von Unrecht, das durch eine nicht an das Grundgesetz gebundene Staatsgewalt verübt wurde, ergeben. Entsprechend hat, laut dem Bundesverfassungsgericht, die staatliche Gemeinschaft in der Regel Lasten mitzubewältigen, die aus einem von der Gesamtheit zu tragenden Schicksal entstanden sind und mehr oder weniger zufällig nur einzelne Bürger oder bestimmte Gruppen getroffen haben. Die Höhe der Entschädigungsleistung lässt sich allerdings nicht aus dem Rechts- oder Sozialstaatsprinzip ableiten. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber für die Festsetzung der Entschädigungshöhe einen weiten Beurteilungsspielraum zuerkannt. Er darf das Gesamtvolumen der wieder gut zu machenden Schäden berücksichtigen. Darüber hinaus darf er auch auf die Erfüllung der Aufgaben Rücksicht nehmen, die sich aus dem Wiederaufbau in den neuen Bundesländern ergeben. Laut Art. 17 des Einigungsvertrages sollen alle Personen, die „Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind“, rehabilitiert werden und eine „angemessene Entschädigung“ erhalten (Art. 17 Satz 2 Einigungsvertrag).

Den ersten Versuch, das Unrecht der SED aufzuarbeiten, unternahm nach dem 9. November 1989 die DDR selbst, in einer Art „Selbstreinigungsprozess“. Im Bereich der Strafjustiz wurde zu diesem Zwecke das in der Bundesrepublik nicht gebräuchliche Instrument der Kassation als außerordentliches Rechtsmittel eingesetzt. Die Staatsanwaltschaft war dadurch befähigt, rechtskräftige, zweifelhafte Strafurteile in einem revisionsähnlichen Verfahren zu überprüfen. Das Ergebnis konnte sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Verurteilten ausfallen.

Im Einigungsvertrag wurden die Kassationsvorschriften der Strafprozessordnung der DDR für befristet fortgeltend erklärt. Das ermöglichte eine gerichtliche Aufhebung von Urteilen, sofern die Entscheidung im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat gröblich unrichtig oder nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar war.

Mit der Verabschiedung des Rehabilitierungsgesetzes vom September 1990 setzte die DDR die Bestrebungen fort, das Unrecht im Alltag der DDR umfassend zu bereinigen. Neben der Wiedergutmachung des Unrechts der Strafjustiz, der alliierten Besatzungsmächte (vor allem der sowjetischen) und des Verwaltungsapparates der DDR (insbesondere der Enteignung, Zwangsumsiedlung und Zwangspsychiatisierung), wurde auch die berufliche Rehabilitation geregelt. Dieses Gesetz wurde in Teilen (die strafrechtliche Rehabilitation und die Rehabilitierung der Psychiatrieopfer) durch die Vereinbarung zum Einigungsvertrag übernommen. Der Umfang der Entschädigungsleistungen blieb an das in der Bundesrepublik geltende Häftlingshilfegesetz (HHG) angeknüpft.

Viele Mängel des Rehabilitierungsgesetzes von 1990 und die große Zahl der zu erwartenden Verfahren gaben Anlass zur Neuordnung und machten vor allem eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erforderlich. Bereits Anfang 1991 kam es zum Entwurf des „Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes“, dessen Art. 1 die erste Fassung des StrRehaG enthielt. Im November 1992 konnte das „Erste Gesetz zur Beseitigung von SED-Unrecht“, dessen wesentlicher Bestandteil das StrRehaG ist, in Kraft treten. Neben diesem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz eröffnen das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz einen Weg, für erlittenes Unrecht rehabilitiert zu werden.

Das StrRehaG, das nun um die Opferrente erweitert werden soll, ermöglicht die Aufhebung strafrechtlicher Entscheidungen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 von staatlichen deutschen Gerichten im Beitrittsgebiet gefällt wurden und nicht mit den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung vereinbar sind. Das Gesetz findet auch auf außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidungen Anwendung, wenn diese willkürlich oder aus Gründen politischer Verfolgung angeordnet wurden. Die Aufhebung der für rechtswidrig erklärten Urteile erfolgt auf Antrag und begründet Ansprüche auf so genannte soziale Ausgleichsleistungen. Diese werden als eine Wiedergutmachungsleistung für erlittenes Unrecht zugesprochen. Vorgegeben sind bisher die Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG), Unterstützungsleistungen (§18 StrRehaG) sowie eine Beschädigten- oder Hinterbliebenenversorgung für in der Haft erlittene Gesundheitsschäden (§§ 21ff. StrRehaG). Die bisherige Antragsfrist läuft im Strafrechtlichen, wie auch im Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz am 31. Dezember 2007 aus. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Drucksache 16/4842) und der Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/4409) sehen eine Antragsverlängerung vor. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 16/4846) und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/4404) wollen die Frist gänzlich streichen. Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses sieht eine Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 2011 vor.

Die Anzahl der Anspruchsberechtigten bzw. der Leistungsempfänger liegt, nach Angaben des Bundesministeriums der Justiz, schätzungsweise bei 170.000. Für die Aus- und Durchführungen des StrRehaG wurden von Bund und Ländern von 1993 bis einschließlich 2006 insgesamt rund 691 Millionen Euro geleistet.

Am 13. Juni 2007 finden die zweite und die dritte Beratung zum „Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ statt. Der Rechtsausschuss empfiehlt eine Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktion CDU/CSU und SPD (Drucksache 16/5532) in geänderter Fassung. Entsprechend soll nach § 17 StrRehaG, § 17a eingefügt werden, der Haftopfern, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, eine monatliche besondere Zuwendung in Höhe von 250 Euro auf Antrag zuspricht.

Quellen

- Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) vom 29.10.1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl I, Seite 2266).
- Bruns, Michel/Schröder, Michael/Tappert, Wilhelm (1993), Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – Kommentar, Heidelberg.
- Deutscher Bundestag (2007), Rechtsausschuss – Sekretariat – Zusammenstellung der Stellungnahmen zu der Anhörung des Rechtsausschusses SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, 7. Mai 2007, 14.30 Uhr.
- Deutscher Bundestag (2007), Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss), 31.05.2007, Drucksache 16/5532.
- Bundesverfassungsgericht (2000), Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 102, Seite 254f.